

Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mittagsverpflegung in Schulen § 28 Absatz 6 SGB II

1. Inhalt und Ziele

Nach § 28 Abs. 6 SGB II G werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler geleistet.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Die einzelnen Leistungen des BTP können nach § 37 SGB II nur auf einen entsprechend gesonderten Antrag hin gewährt werden. Lediglich zur Gewährung des Schulbedarfs ist in dem Rechtskreis SGB II bei Empfängern von laufenden Leistungen kein zusätzlicher Antrag erforderlich.

Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag des Jobcenters aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Auf dem Antrag sind von den Antragstellenden Angaben zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu tätigen (Name der Schule/Einrichtung usw.). Diese sind ggf. durch einen Stempel der Schule bestätigen zu lassen.

2.1.1 Globalantrag

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaketes bei Bundesministerin von der Leyen am 02. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem

Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Ansparzeitraum beläuft sich auf 12 Monate.

Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden (bspw. Einreichen der Anlage A für Klassenfahrten und Ausflüge).

2.2 Anspruchsberechtigte

Erfasst werden hier unstrittig Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der ihnen obliegenden Schulpflicht eine Ganztagschule besuchen, an der in schulischer Verantwortung in der Regel mit sächlicher Unterstützung des Schulträgers eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird. Sie gehören somit dauerhaft zum Kreis der Leistungsberechtigten bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf eine systematische Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar. In diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

Voraussetzung für Schülerinnen und Schüler ist, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

In Zweifelsfällen können zur Beurteilung, ob die Mittagessensverpflegung für Schüler/innen „in schulischer Verantwortung“ angeboten wird, landesrechtliche Bestimmungen herangezogen werden:

- Ganztagsangebote: Das Mittagessen ist unabdingbarer Bestandteil (siehe Abschnitt 2.1.1 der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen vom 1. November 2011), für dessen Ausführung der Schulträger die organisatorische Verantwortung trägt.
- Betreuungsangebote der Schulträger (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 HSchG), für die die Schulträger Gelder vom Land erhalten und diese vor Ort weiterverteilen.

Soweit das Mittagessenangebot hierunter zu fassen ist, kann von einer organisatorischen Einbindung in die Schule im Sinne einer „schulischen Verantwortung“ ausgegangen werden, d.h. die Schulkindbetreuungsgruppen.

Kochen der Mittagsverpflegung im Rahmen des Unterrichts

Häufig gehört das gemeinsame Kochen der Mittagsverpflegung zum Unterricht von

Schülerinnen und Schülern, z.B. häufig in Förderschulen oder an Berufsbildenden Schulen. Eine Übernahme der anfallenden Aufwendungen ist unproblematisch, da die eigentliche Intention des Gesetzgebers (schulische Verantwortung und Essen in der Gemeinschaft) erfüllt ist. Allerdings ist auch hier der Eigenanteil von 1,00 € zu berücksichtigen.

Mittagsverpflegung während eines Betriebspraktikums

Das Essen in der Firmenkantine während eines Betriebspraktikums kann als gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannt werden. Bei Betriebspraktika handelt es sich um verpflichtende schulische Veranstaltungen (vgl. Nr. III.1. Buchstabe a des Erlasses über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb), die „schulische Verantwortung“ im Sinne des § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II liegt daher vor.

Als „gemeinschaftlich“ kann die Mittagsverpflegung mit Blick auf die Zielsetzung des Praktikums, Schülerinnen und Schüler in die Berufswelt zu integrieren, durchaus betrachtet werden, weil und soweit sie gemeinsam mit Betriebsangehörigen eingenommen wird.

Mittagsverpflegung während der Ferienzeit

Insbesondere in „Ganztagsschulen gemäß Profil 3“ wird ein solches Essensangebot gemacht. Diese sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation mit Schulträgern und weiteren Partnern eine Ferienbetreuung vor (vgl. Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz vom 1. November 2011). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche „schulische Verantwortung“ vorliegt. Im Werra-Meißner-Kreis betrifft dies die PaulMoor-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung).

2.2.1 BAföG-Bezieher

Soweit Auszubildende (Schüler/-innen sowie Studenten und Studentinnen) nach § 7 Absatz 5 SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind, gilt dies auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

§ 7 Absatz 5 SGB II bestimmt eindeutig, dass die Schüler und Schülerinnen lediglich auf die Leistungen nach § 27 SGB II einen Anspruch haben können. Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe sind nach § 27 SGB II nicht vorgesehen.

Etwaige Bedarfe im Rahmen von Bildung und Teilhabe können auch nicht bei der SGB II – Vergleichsberechnung nach § 27 SGB II bedarfserhöhend berücksichtigt werden. Denn die Bedarfe nach § 28 SGB II sind gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II erst an letzter Stelle zu berücksichtigen. Das Einkommen ist daher zunächst auf die übrigen Bedarfe anzurechnen und soweit hierbei ein Bedarf ungedeckt bleibt, kann dieser nach § 27 SGB II übernommen werden (z.B. ungedeckte Kosten der Unterkunft nach § 27 Absatz 3 SGB II).

2.2.2 Anrechnung von Leistungen der Ausbildungsförderung auf die Leistungen Bildung und Teilhabe

Schülerinnen/Schüler, die durch den Besuch bestimmter Schulen, Ausbildungsförderung nach § 12 Abs. 1 BAföG erhalten und zusammen mit ihren Eltern im Wohngeldbezug stehen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der monatliche Bedarf der Ausbildungsförderung umfasst den Bedarf für den Lebensunterhalt als auch den Bedarf für die Ausbildung ohne eine konkrete betragsmäßige Trennung.

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 17.03.2009 aus dem Bereich SGB II sind 20% des Betrags, der nach dem BAföG insgesamt als bedarfsdeckend angesehen wird, also 20% von 465 Euro, als zweckbestimmte Einnahme für den Bedarf für die Ausbildung anzusehen.

Im Rechtsgebiet SGB II bedeutet dies, dass entsprechend wenig als Bedarf für den Lebensunterhalt anzurechnen ist und sich die Leistungen nach dem SGB II erhöhen.

Dieser Anrechnungsbetrag für den ausbildungsbedingten Bedarf ist dann auf die Leistungen *Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten* anzurechnen.

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

2.3.1 „Schwellen“-Haushalte (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):

Unter „Schwellen“-Haushalte versteht man Bedarfsgemeinschaften, die weder im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII stehen, noch Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Ein Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes kann auch dann bestehen, wenn kein laufender Leistungsbezug gegeben ist. Bedarfsgemeinschaften, die mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten bestreiten können, aber nicht die Bedarfe für Bildung und Teilhabe, sind daher Leistungen zu gewähren. Dabei wird den Kunden jedoch ein „Ansparen“ aus dem Einkommen zugemutet.

Bedarfsgemeinschaften, die auf einen Bezug von laufenden Leistungen verzichten, nicht jedoch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten ebenfalls als „Schwellen“-Haushalte. Eine Ansparrate ist in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen.

2.3.2 Zunächst Verweis auf Kinderzuschlag und Wohngeld

Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zu stellen. Im Falle einer positiven Entscheidung können anschließend Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen des Rechtskreises § 6b BKGG gewährt werden.

Übergangszeitraum

Über Anträge auf Wohngeld oder Kinderzuschlag kann von Seiten der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse nicht innerhalb weniger Tag entschieden und ein Bescheid erstellt werden. In der Übergangszeit (Bearbeitungszeitraum der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse) kann wie folgt verfahren werden:

Verzicht auf laufende Leistungen (SGB II oder SGB XII):

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind umgehend zu gewähren.

Wohngeld:

Besteht kein laufender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII kann mit Unterstützung der Wohngeldstelle eine Überschlagsberechnung für Wohngeld („Wohngeldrechner“) durchgeführt werden. Ergibt sich ein Wohngeldanspruch, können in dringenden Fällen (z.B. kurzfristiger Termin für eine Klassenfahrt, Lernförderung ist umgehend und unbedingt erforderlich) bereits Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt werden. In den anderen Fällen ist die Bewilligung der Wohngeldstelle abzuwarten und anschließend über den vorliegenden Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu entscheiden.

Kinderzuschlag:

Sollte sich nach der Überschlagsberechnung kein Anspruch auf Wohngeld ergeben oder bereits ein ablehnender Bescheid vorliegen, kann über den „KiZ-Rechner“ der EDV-Systeme (SGB II) ein möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag geprüft werden. Aufgrund des nicht unaufwändigen Verfahrens sollte vor einer Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen die Entscheidung der Familienkasse abgewartet werden.

Die Zuständigkeit für die „Schwellen“-Haushalte ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zum SGB II bzw. SGB XII. So sind die Anträge für Kinder von grundsätzlich erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen (§ 7 SGB II). Die übrigen dem SGB XII (§19 SGB XII).

2.3.3 Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte

§ 5a Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld Verordnung (Alg II-V) regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für Schulausflüge monatlich 3,00 Euro
2. für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 Euro für ein Mittagessen je Schultag

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der persönliche Schulbedarf ebenfalls als Bedarf berücksichtigt wird.

Dagegen sind die Leistungen Schulbedarf, Schülerbeförderung und Lernförderung sowie soziale und kulturelle Teilhabe in der Verordnung nicht aufgeführt. Für diese sind in der Bedarfsberechnung somit keine gesonderten Beträge zur berücksichtigen.

2.3.4 Einkommens- und Vermögensprüfung

Die Einkommens- und Vermögensprüfung hat nach den Grundsätzen des SGB II zu erfolgen. Das übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ist im Monat der Entscheidung über den Antrag anzurechnen. Dabei ist zu beachten, dass die Anrechnung nur einmal auf die gesamten beantragten Leistungen erfolgt und nicht mehrmals auf die Einzelleistungen.

Die Sonderregelungen zu Schulausflügen, Klassenfahrten und Mittagsverpflegung sind zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt II1.6.4. „Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte“).

Bezüglich der Berücksichtigung der Unterkunftskosten wird auf die Ausführungen in der Praktischen Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII in Hessen“ verwiesen.

In Fällen, in denen die Höhe des monatlichen Einkommens starken Schwankungen unterliegt, ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens zu treffen. **Hierbei ist Ermessen auszuüben und die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren!**

Berechnungsbeispiele

Schul- und Kita-Ausflüge

Schul- oder Kita-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 S.1 Nr. 1 SGB II) sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 1 Alg II-VO fiktiv als Rechenparameter mit 3,00 € in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und lösen (selbst wenn höher als 3 €) **KEINEN** Anspruch aus, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.

=> *Beträgt das übersteigende Einkommen nur bis zu 2,99 € werden die Kosten des **Ausfluges in voller Höhe übernommen**, ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3,00 € können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.*

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 von 800,00 €, zzgl. 3,00 € fiktiver Bedarf für Ausflug (der regulär 12,00 € kostet) => 803,00 €.

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 803,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 803,00 € sind die Ausflugskosten in voller Höhe (hier: 12,00 €) zu übernehmen.

Mehrtägige Klassen- und Kitafahrten

Bei mehrtägigen Klassen- (bzw. Kita-)fahrten (§ 28 Abs. 2 S.1 Nr. 2 SGB II) werden für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 2 Alg II-VO monatlich (fiktiv als Rechenparameter und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats) jeweils 1/6 der tatsächlichen Klassen- (bzw. Kita-)fahrtkosten angesetzt.

=> *Ist das übersteigende Einkommen im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragstellung genauso hoch oder höher als 1/6 der Klassenfahrt, werden keine Leistungen gewährt.*

=> *Ist das übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Klassenfahrt, wird die Klassenfahrt voll gezahlt.*

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II in Höhe von 800,00 € im Zeitraum vom 01.06.11-30.11.12, Antrag auf Klassenfahrt am 1.5.11 (die regulär 300,00 € kostet Rechnung: $300/6= 50,00$ €).

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 850,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 850,00 € werden die Kosten für die Klassenfahrt in voller Höhe (hier: 300,00 €) übernommen.

Mittagsverpflegung

Nach § 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung sind für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 € für ein Mittagessen je Schultag zu berücksichtigen.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 in Höhe von 800,00 €. Das bereinigte Einkommen beträgt 825,00 €.

Die Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung betragen im betreffenden Monat 62,00 €. Das Kind hat an 12 Tagen in der Schule gegessen, so dass 12,00 € in Abzug zu bringen sind. Es verbleiben 50,00 €.

Das den Bedarf übersteigende bereinigte Einkommen beläuft sich auf 25,00 €. Dieser Betrag ist auf die um die häusliche Ersparnis gekürzten Kosten für die Mittagsverpflegung von 50,00 € anzurechnen, so dass ein Betrag von 25,00 € zu übernehmen ist. .

Mehrere Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eltern mit 2 Kindern unter 18 Jahren, der ALG II-Bedarf beträgt 1.200,00 €, das bereinigte Einkommen 1.350,00 €, so dass grundsätzlich übersteigendes Einkommen in Höhe von 150,00 € gegeben wäre.

Das übersteigende Einkommen wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II nun kopfteilig, d.h. mit 75,00 € auf jedes Kind verteilt.

Im August 2013 geltend gemachter Bedarf:

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
45,00 €	Lernförderung	0,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	78,00 €

Berechnung des Einkommenseinsatzes

75,00 €	Einkommensüberhang	75,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	78,00 €
48,00 €	Gesamtanspruch	3,00 €

Mehrere Leistungen mit einer Klassenfahrt

Für Kind 2 des vorherigen Beispiels fallen zusätzlich noch die Kosten für eine Klassenfahrt an. Diese betragen 150,00 € und sind nach § 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung auf 6 Monate aufzuteilen (150,00 € / 6 = 25,00 €).

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
0,00 €	Klassenfahrt	25,00 €
45,00 €	Lernförderung	0,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	103,00 €

Berechnung des Einkommenseinsatzes

75,00 €	Einkommensüberhang	75,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	103,00 €
48,00 €	Rechnerischer Anspruch	28,00 €

Sollte die Fälligkeit der Klassenfahrt im Monat August liegen (Schulbedarf 70,00 €) sind die Kosten der Fahrt in voller Höhe von 150,00 € zu übernehmen. Gleichzeitig sind zusätzlich 3,00 € Zuschuss für den Sportverein und den Schulbedarf zu gewähren.

In den anderen Monaten (z.B. im September) würde der Einkommensüberhang den Wert der beantragten Leistungen übersteigen, so dass in diesen keine Leistungen gewährt werden könnten.

2.3.5 Vorrangigkeit des SGB II vor dem SGB VIII

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gehen Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGB II vor. Satz 2 besagt allerdings, dass abweichend von Satz 1 Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 SGB II sowie Leistungen nach § 6b Abs. 2 BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB II den Leistungen nach SGB VIII vorgehen.

Damit wird eindeutig geregelt, dass ein Leistungsanspruch nach § 28 Abs. 6 SGB II und § 6b Abs. 2 BKGG auf Gewährung der entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vorgeht. Ebenso geht der entsprechende Leistungsanspruch des SGB XII dem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vor (geregelt in § 10 Abs. 4 SGB VIII).

2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Zu differenzieren sind Schülerinnen und Schüler, die zwar keine Ganztagschule besuchen, an der besuchten Schule aber ebenfalls ein Mittagessen im Zusammenhang mit einer angebotenen Nachmittagsbetreuung einnehmen können. Diese angebotene Nachmittagsbetreuung läuft in gemeindlicher bzw. kirchlicher Regie oder in sonstiger Trägerschaft (Betreuungsverein, Förderverein u.ä.), der Schulträger stellt allenfalls Räumlichkeiten, evtl. auch Sachkostenzuschüsse, zur Verfügung. Der Betrieb ist aufsichtsrechtlich der Schule zugeordnet. Auch diese Schülerinnen und Schüler gehören daher zum Kreis der dauerhaft Leistungsberechtigten.

Nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II galt bis zum 31.12.2013 § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II (Angebot der Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung) mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden konnten, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Tageseinrichtung nach § 22 des SGB VIII eingenommen haben.

Ab dem 01.01.2014 werden die anteiligen Kosten für das Mittagessen in Kindertagesstätten (**Ausschließlich Hortbetreuung**)- bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII – vom örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales des WerraMeißeiner-Kreises) übernommen.

Horteinrichtungen im Werra-Meißner-Kreis

- Ökumenisches Kinderhaus in Witzenhausen
- HeLikopter e.V. in Hessisch Lichtenau
- Hort der Kita Mauerstraße in Eschwege
- Hort Impuls in Bad Sooden-Allendorf

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen handelt es sich um eine Sachleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Eine Pauschalierung ist nicht vorgesehen, kann jedoch aufgrund der Unterrichtsform (Kochgeld für gemeinsames Kochen) wie z.B. in SchuB- oder EIBE-Klassen oder in der Herrmann-Schaft-Schule Anwendung finden. Die Selbstbeteiligung von 1,00 € pro Essen haben die Eltern durch Direktzahlung an den Anbieter des Mittagessens selbst zu leisten.

3.3 Übernahme der Leistung

Die Leistungsgewährung erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises an den Anbieter der Mittagsverpflegung (siehe Punkt 4.2).

3.4 Berechtigte Selbsthilfe

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelung wurde ab dem 1. August 2013 die Berechtigte Selbsthilfe eingeführt (§ 30 SGB II).

Ungeachtet des normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistungen kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein, die von den Eltern bereits getätigt worden sind, um die Teilnahme an einem Ausflug, einer Klassenfahrt, einer Lernförderung, an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder einer Aktivität zur sozialen und kulturellen Teilhabe zu ermöglichen. Zum Zeitpunkt der Selbsthilfe mussten jedoch grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen.

Gemeint sind dabei zum einen die Fälle, in denen der Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der Träger die Zahlung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Dies betrifft nicht nur die Fälle, in denen der Grundsicherungsträger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen sich Leistungsberechtigte aus freien Stücken die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern (z.B. bei der Lernförderung, die eine vorherige Prüfung des Antrages unter Vorlage einer Bescheinigung der Schule erfordert).

Entscheidend sind letztlich die Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls, die durch schematische Prüfanforderungen nicht vollständig erfasst und durch allgemeine Beispiele nicht umfassend dargestellt werden können.

Der Einzelfall ist zu würdigen und die Entscheidungsgründe in der Akte zu dokumentieren!

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Eine Kopie kann den Schulen zur Abrechnung ausgehändigt werden. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt. Im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Schulen erhalten den Bewilligungsbescheid in Kopie (im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten) und tragen die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen in eine vom Kreis vorgefertigte Liste ein (separat für Jobcenter).

Die Zugehörigkeit richtet sich nach den Anspruchsvoraussetzungen, so dass Kinder und Jugendliche, die im Bezug von SGB II – Leistungen stehen im Listenvordruck „Rechtskreis SGB II“ eingetragen werden müssen.

Versehen mit Datum, Unterschrift und Stempel müssen die Listenvordrucke vom Anbieter an die jeweils in der Liste vermerkte Adresse des Jobcenters geschickt werden.

Die Bearbeitung der Listen erfolgt monatlich und zentral, so dass die Kosten in einem Betrag auf das in der Liste angegebene Konto gezahlt werden können.

Die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen bezahlen die Selbstbeteiligung von 1,00 € pro Mittagessen in der Schule.

4.3 Besonderheiten

Endet der Anspruch auf Leistungen nach SGB II vor dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitraum muss die Schule sofort postalisch über die Aufhebung des Bescheides informiert werden. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden bis zur Zustellung der Information (i.d.R. 3 Tage) nach Aufgabe zur Post übernommen.

4.4 Widerspruchsbehörden

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die jeweiligen Kommunen selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

5. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zudem findet die jeweils aktuelle Auflage der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Stand: August 2014